



## Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

Einheit pädagogischer Entwicklung

**Az.: 2009-D-619-de-3**  
**Endgültige Fassung**

**Orig.: fr**  
**Fassung: de**

### **Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen**

---

**Am 2., 3. und 4. Dezember 2009 vom Obersten Rat der Europäischen Schulen genehmigt.**

**Mit Inkraftsetzung ab dem 5. Dezember 2009.**

**Annulliert und ersetzt das Dokument mit dem Az. 2003-D-4710-de-6.**

## **Vorwort:**

Mit mehr als 450 SEN Fällen ist es den beiden Inspektoren/innen, die für den SEN-Bereich im Kindergarten / Primarbereich bzw. im Sekundarbereich verantwortlich sind, unmöglich geworden, bei allen SEN – Gruppenberatungen aller Schulen teilzunehmen, wie es das Reglement vorsieht. Es war schon aus diesem Grund notwendig, das Regelwerk zur Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen der Situation anzupassen.

Außerdem bringt das Dokument, wie in der Evaluation der SEN – Praxis durch die schwedischen Experten und im Bericht über die externe Evaluation des Abiturs empfohlen, größere Klarheit bezüglich der Vorgangsweisen im Sekundarbereich und der besonderen Maßnahmen, die für SEN – Schüler der 6. und 7. Klassen und bei den Abiturprüfungen entsprechend dem Dokument 2009-D-559-de-2 „Sondervorkehrungen für SEN – Schüler im Rahmen der Abiturprüfungen“ ergriffen werden können.

*Die Änderungen sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.*

## **Empfehlung des Gemischten Pädagogischen Ausschusses:**

Bei seiner Sitzung am 7. Oktober 2009 hat der Gemischte Pädagogische Ausschuss die vorgeschlagenen Änderungen in der neuen Version des Dokuments 2009-D-619-de-1 „Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen an den Europäischen Schulen“, welche das Dokument 2003-D-4710-de-6 annulliert und ersetzt, positiv aufgenommen.

Er empfiehlt dem Obersten Rat:

- 1) das Dokument mit seinen Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen;
- 2) die SEN – Policy - Group aufzufordern, bei ihren zukünftigen Arbeiten die Rolle des SEN – Inspektors neu zu definieren und die Empfehlungen des Berichts der schwedischen Experten genauer zu analysieren, um die Diskussion über die Politik der Integration der Schüler mit besonderen Bedürfnissen zu vertiefen.

# Integration an den Europäischen Schulen

1. der Schüler mit Lernschwierigkeiten (*learning difficulties*)
2. der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (*special educational needs: SEN*) und Lernbehinderungen (*learning disabilities*)<sup>1</sup>

## Kapitel 1            Einleitung

Anfang der achtziger Jahre hat der Ministerrat aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union Empfehlungen über die Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen im normalen Unterricht veröffentlicht. Diese Integrationspolitik ist mit begleitenden Lernhilfen gepaart.

Der Oberste Rat der Europäischen Schulen hat den Schülern mit Lernschwierigkeiten besondere Beachtung geschenkt. Seine Integrationspolitik stützt sich auf konkrete Maßnahmen auf zwei Ebenen:

### Politik des Obersten Rates der Europäischen Schulen

1.0 Lernhilfen: Förderunterricht = remedial teaching (RT) seit 1981 im Primarbereich für Schüler mit Lernschwierigkeiten

Wurde ersetzt durch Lernhilfen (LS = learning support), die auf einer gezielten Evaluation beruhen.

2.0 Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (*special educational needs = SEN*) seit 1995 im Primarbereich auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Schule und den Eltern.<sup>2</sup>

Nach mehreren Jahren praktischer Erfahrung im Bereich der Integration der Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen sind die Europäischen Schulen an einem Wendepunkt angekommen.

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich des Lernprozesses sind 2 Begriffe zu unterscheiden:

- Difficultés d'apprentissages = learning difficulties = Lernschwierigkeiten
- Troubles d'apprentissages = learning disabilities = Lernbehinderung

<sup>2</sup> s. Anhang 2

Die Maßnahmen für Lernhilfen wurden im Kindergarten und im Primarbereich dank einer besseren Evaluation der Fähigkeiten der Schüler verbessert. Die SEN-Vereinbarungen (für Schüler mit spezifischen Bedürfnissen) haben sich bewährt.

Einerseits müssen die Aufnahme- und Integrationsverfahren der Schüler mit Lernbehinderungen angepasst werden. Andererseits muss das System weiterentwickelt werden, um die zunehmende Anzahl Schüler mit Schwierigkeiten zu bewältigen, insbesondere im Sekundarbereich.

Im Mai 2002 wurde anlässlich der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen in Nizza ein ausführlicher Bericht über die gesamte Problematik der Integration der Schüler mit Lernschwierigkeiten und/oder Lernbehinderungen<sup>3</sup> eingehend besprochen. Der Oberste Rat hat die Mehrzahl der Verbesserungsvorschläge<sup>4</sup> gebilligt und die SEN-Führungsgruppe damit beauftragt, das Basisdokument zu bearbeiten und dabei den Unterschied zwischen den beiden Integrationsarten sowie die Lernhilfen zu klären, die die Europäischen Schulen leisten können, und dies in den drei Unterrichtsstufen, d.h. im Kindergarten sowie im Primar- und Sekundarbereich.

---

<sup>3</sup> s. Bericht über die Integration der SEN-Schüler. Verfasser: Paul Rieff

<sup>4</sup> s. Dokument 2002-D-98.de.1 - Beschlüsse des Obersten Rates von Nizza

## **Kapitel 2**

## **Richtlinien des Systems der Europäischen Schulen**

### **2.1. Allgemeine Beschreibung des Systems**

Die *vierzehn* Europäischen Schulen (ES) sind Teil eines einzigartigen zwischenstaatlichen Systems. Sie bilden ein Netzwerk und haben Standorte in 7 verschiedenen Ländern. Das Novum bei ihrer Gründung in den fünfziger und darauffolgenden Jahren war die Tatsache, dass den Schülern eine kontinuierliche Schulung in ihrer Muttersprache garantiert wurde, mit der Möglichkeit, erneut in das heimatliche System integriert werden zu können. Sie bieten nur einen allgemeinen Unterricht, in dem die Lernbedingungen zunehmend schwieriger werden, je nach Fortschritt der Schüler in der Sekundarstufe, bis zum Abschlussdiplom, dem Europäischen Abitur. Dadurch entstehen bei einigen Schülern mit Fähigkeiten, die dem allgemeinen Unterricht nicht genügen, Lernschwierigkeiten. Neben diesem akademischen Weg des äußerst abstrakten und kognitiven Lernprozesses gibt es an den Europäischen Schulen keinen anderen Bildungsweg durch die horizontale Differenzierung, die auf einen konkreteren (technischen oder professionellen) Unterricht orientiert ist.

Ursprünglich wurden die Europäischen Schulen für die Kinder der Beamten der europäischen Institutionen geschaffen. Nachher wurden jedoch auch andere Schüler<sup>5</sup> zugelassen. Hinsichtlich der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (SEN) bestehen an den Europäischen Schulen besondere Bestimmungen.

Jeder Schüler muss ab dem schulpflichtigen Alter eine Schule besuchen, bis er aus dem schulpflichtigen Alter ist. In den Ländern der Europäischen Union ist die Schulpflicht unterschiedlich. Das sichert den Eltern, die sich vorübergehend in einem Gastland aufhalten, jedoch nicht automatisch die Einschulung ihrer Kinder in eine Europäische Schule. Entgegen den nationalen Erziehungssystemen, die alle Schüler aufnehmen müssen, bieten die ES eine Einschulung, ohne dabei zur Aufnahme der Schüler verpflichtet zu sein. Meist ist es eine praktische Lösung, wenn die Kinder in der Muttersprache eingeschult werden können, vorausgesetzt, eine solche Abteilung besteht an der Schule. Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedsländer der Europäischen Union ist es zunehmend der Fall, dass für einige Kinder keine muttersprachliche Abteilung besteht. Für diese *sog. SWALS-Schüler (Students Without a Language Section)*, die in eine andere Sprachabteilung eingegliedert werden, muss eine Sprachförderung (*language support*) für die *Integration in diese Abteilung* eingeplant werden, um ein strukturelles Problem zu beheben. ***Der Unterricht ihrer Muttersprache erfolgt in kleinen nationalen Gruppen.***

### **2.2. Politik bezüglich angemessener Lernhilfen und Bipolarität der Problematik**

Gemäß den einleitend beschriebenen zwei Aktionsebenen des Obersten Rates haben die Europäischen Schulen eine allgemeine Regelung zur konkreten Anwendung dieser Politik erarbeitet. Es handelt sich hier um die Lernhilfen (*learning support* (LS)) und das Aufnahme- und Integrationsverfahren für *SEN-Schüler mit Vereinbarung*, mit der Bestimmung der angemessenen Lernhilfen, die an den ES möglich sind. Sie werden in den jeweiligen Kapiteln über die Bipolarität der Problematik behandelt, namentlich die Problematik der Lernhilfen und die Problematik der SEN.

---

<sup>5</sup> Die Zulassungskategorien sind der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates zu entnehmen.

Diese Bipolarität besteht ebenfalls hinsichtlich der Haushaltsmittel: einerseits der Haushalt für die Lernhilfen, (*learning support* =LS, dieser Begriff ersetzt den Begriff „remedial teaching“ (RT) Förderunterricht); und andererseits der Haushalt für die Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (*Special educational needs* =SEN, dieser Begriff ersetzt den Begriff „Behinderung“).

Die oben angesprochene Sprachförderung (*language support*) gehört nicht zu diesen Lernhilfen, insofern sie dem betroffenen Schüler nicht gewährt wird, um Lernschwierigkeiten auszuräumen, sondern um eine Sprache zu erlernen, die er nicht kennt. Hierfür müssen getrennte Haushaltslinien bestehen.

### 2.3. Pragmatische Klärung der Begriffe Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen

Die beiden Begriffe „Lernschwierigkeiten“ und „Lernbehinderung“ und die damit verbundenen Praktiken gilt es zu unterscheiden. Die beiden Begriffe beziehen sich auf die differenzierte Ausbildung und die orthopädagogische Erziehung. Ihre gemeinsame Grundlage ist der Lernprozess, an Hand dessen sie verglichen werden und sie sich letztendlich auch unterscheiden.

Die Berücksichtigung der Schwierigkeiten und die angewandten Verfahren sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, nämlich die Integration der beiden Arten Schüler in die normale Altersklasse und in die normale Sprachabteilung an den Europäischen Schulen.

Trotz dieser gemeinsamen Zielsetzung unterscheiden sich die Methoden und Haushalte.

Auf die erste **Art von Schwierigkeiten** erwidern die Europäischen Schulen mit Lernhilfen (*learning support* = LS) durch angemessene pädagogische Maßnahmen (s. Kapitel 3.2.). Diese Maßnahmen gibt es im Kindergarten seit 1995 und seit 1981 im Primarbereich in Form des Förderunterrichts (*remedial teaching* =RT), der seit 1995 durch Lernhilfen ersetzt wurde, nachdem angemessene Bewertungsinstrumente erarbeitet worden waren. Die Anwendung von Lernhilfen („*learning support*“) wird in der Tat im Kindergarten und im Primarbereich erst relevant durch die Bewertung der individuellen Fähigkeiten. Denn erst nach ordnungsgemäßer Feststellung der Lernschwierigkeiten können entsprechende Lernhilfen ermittelt werden. Die pädagogischen Hilfen beginnen mit einer klasseninternen oder -externen Differenzierung und bestehen anschließend z.B. in der klasseninternen Unterstützung durch eine 2. Lehrkraft, im Einsatz von besonderem didaktischem Material, in der Gestaltung von unterstützenden Lehreinheiten, die einvernehmlich vom Klassenlehrer, der Förderungslehrkraft und den Eltern bestimmt werden. Für den Sekundarbereich werden die Modalitäten der Lernhilfen in Kapitel 3.2.3 bestimmt.

Die Integration der Schüler mit **Lernbehinderungen** ist schwieriger, insofern unterschiedliche Behinderungen bestehen, nämlich körperliche und geistige Behinderungen, Verhaltensstörungen, usw. Seit 1995 wurde der Begriff „behinderter Schüler“ durch die Bezeichnung Schüler mit spezifischen Bedürfnissen (*special educational needs* = SEN) ersetzt. Diese Schüler werden nach Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Schule und den Eltern integriert. In dieser Vereinbarung wird festgehalten, welche Arbeit die Schule und welche Arbeit die Eltern zur erfolgreichen Integration erbringen müssen. Für die Schule handelt es sich hier um die Bereitstellung pädagogischer Hilfen sowie eines spezifischen pädagogischen Materials und ein finanzielles Engagement. Die Eltern müssen sich ihrerseits zu schulexternen Therapien, Beratungen mit Fachkräften, usw. verpflichten. Diese Vereinbarungen werden bei der Aufnahme je nach Fall auf der Grundlage der Stellungnahme einer Beratungsgruppe erstellt. Sie kann am Ende des Schuljahres nach der Bewertung des Fortschrittes des Schülers entweder verlängert oder aber beendet werden, mit einer

Empfehlung, eine andere Schule aufzusuchen, die den besonderen Bedürfnissen des Schülers besser gerecht wird.

Die Berücksichtigung der spezifischen Erziehungsbedürfnisse (SEN) besteht in der Anwendung der in der Vereinbarung festgelegten angemessenen Hilfen, in der Erstellung eines auf die Lernziele ausgerichteten individuellen pädagogischen Lehrplans und in der Feststellung des Fortschrittes und der Lücken. In vielen Fällen muss der Lernprozess mit mehreren Lehrkräften der gleichen Abteilung koordiniert werden. Zur Gestaltung der wirksamen Koordination ist pro Abteilung ein Zeitaufwand für die SEN-Koordination einzuplanen.

Mit dieser Koordination könnte eine Person beauftragt werden, die ebenfalls die Verantwortung trägt für die Erstellung der Dossiers, die Organisation der Lernhilfen und die Nachführung der einzelnen Fälle.

Gegebenenfalls kann eine Lernschwierigkeit sich als schwieriger erweisen als ursprünglich vermutet und eigentlich eine Lernbehinderung darstellen, die eine SEN-Vereinbarung verlangt. Das Gegenteil kann aber auch der Fall sein, wobei ein SEN-Schüler nämlich nicht mehr die SEN-Vereinbarung, wohl aber noch eine Lernhilfe für eine gewisse Zeit benötigt.<sup>6</sup>

#### **2.4. Allgemeine Definition der Integration**

Die Integration besteht darin, den Schülern mit Lernschwierigkeiten oder spezifischen Bedürfnissen (SEN) die Möglichkeit zu geben, sich in einer normalen Klasse zu entwickeln, indem sie angemessene Lernhilfen genießen, insofern ihre Fähigkeiten ihnen dies im Interesse ihrer Entwicklung erlauben. Dabei muss jede Integration allen betroffenen Schülern absolut von Vorteil sein, nicht nur vom Standpunkt der sozialen Stimulation. Im Prinzip müssen die Schüler mit Lernschwierigkeiten und die SEN-Schüler sich effektiv an den Tätigkeiten der Klasse beteiligen, wobei vor allem eine Mindestbeteiligung an den geistigen Tätigkeiten von Bedeutung ist. Zur realen Integration müssen die Schüler in alle Tätigkeiten einbezogen werden, insofern es ihre Fähigkeiten erlauben. Ein zu großer Teil des individuellen Unterrichts stellt wiederum einen Ausschluss dar, wodurch diese Schüler gebrandmarkt werden. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Lehrkräfte den Schülern, insofern möglich, mit Lernhilfen oder dem SEN-Programm eine klasseninterne Hilfestellung bieten.

Dies ist das Ziel, das die Länder der Europäischen Union und die Europäischen Schulen mit ihrer Integrationspolitik anstreben. Diese Politik verlangt angemessene Lernhilfen und eine angemessen verantwortungsvolle und professionelle Betreuung durch qualifiziertes Personal.

#### **2.5. Besonderheiten der verschiedenen Unterrichtsstufen**

Die Europäischen Schulen beherbergen an einem Standort den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarstufe. Die Kontinuität des Schulbesuchs muss nicht nur topographisch gewährleistet sein, sondern vor allem durch den harmonischen Übergang in die folgende Unterrichtsstufe. Dieses Prinzip gilt insbesondere für die Integration. Daher begleitet das Dossier eines Schülers, das alle wichtigen Angaben enthält, ihn überall an der Schule, und sind der Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen den Lehrkräften der unterschiedlichen Unterrichtsstufen unabdingbar.

---

<sup>6</sup> s. Vergleichstabelle in Anhang 1. Die Pfeile zeigen die mögliche Entwicklung in beide Richtungen.

Die Kinder **ab 4 Jahre** werden für 2 Jahre in den Kindergarten **aufgenommen**<sup>7</sup>. Bei der Aufnahme müssen die Eltern der Schulleitung die besonderen Bedürfnisse oder Störungen ihrer Kinder mitteilen, seien es Verhaltensstörungen, emotionale, relationale, Sprach- oder andere Störungen. Diese Bedürfnisse oder gegebenenfalls Lernschwierigkeiten können auch im Umgang mit der Klassengruppe festgestellt und im Rahmen der Grundlagenbeurteilung bewertet werden<sup>8</sup>. Bei Zweifeln an etwaigen Behinderungen muss eine Frühdiagnose beantragt werden. Je nach Fall muss ab diesem Alter eine Unterstützung durch Lernhilfen oder ein SEN-Programm in Betracht gezogen werden (s. entsprechende Kapitel).

Die Schüler werden ab dem 6. Lebensjahr für 5 Jahre in die Primarstufe aufgenommen (s. Fußnote 1). Ab diesem Alter beginnt der systematische akademische Lernprozess. Bei der Aufnahme müssen die Eltern bekannte Lernschwierigkeiten ihres Kindes angeben<sup>9</sup>. Dies trifft vor allem zu, wenn das Kind nicht den Kindergarten der ES besucht hat. Sonst wird das Dossier des Schülers weitergereicht. Wenn erst zu diesem Zeitpunkt Lernschwierigkeiten oder Lernbehinderungen festgestellt werden, findet die für die Lernhilfe oder das SEN-Programm vorgesehene Vorgangsweise Anwendung.

Die Sekundarschule ist die Fortsetzung der Grundschule. Hier werden die Schüler unter Berücksichtigung jener Lernsituation aufgenommen, in der sie sich befinden und die durch die im Zeugnisheft ausgewiesene Beschreibung der Kompetenzen dargelegt ist. Im Falle von Lernschwierigkeiten wird Unterstützung im Sekundarbereich geboten. *Die Pilotprojekte an den Schulen Brüssel II und Varese, um die Lernhilfen (LS) auch in der Sekundarstufe einzuführen, haben zu einer Verallgemeinerung des LS - Programms im Sekundarbereich geführt.*

Im Falle von bereits im Primarbereich bestehenden Lernbehinderungen wird das SEN-Verfahren befolgt.

## 2.6. Die unterschiedlichen Schülergruppen an den Europäischen Schulen

Die an den Europäischen Schulen eingeschulten Schüler werden wie folgt in Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6
Schüler, die problemlos dem normalen Lehrplan folgen können	Schüler mit einer körperlichen Behinderung ohne Einfluss auf den Lernprozess	Schüler mit Lernschwierigkeiten	Schüler mit Lernbehinderung	Schüler mit Verhaltensstörungen, emotionalen und/oder relationalen Störungen	Schüler, die anders lernen

### 2.6.1. Definition der unterschiedlichen Gruppen

<sup>7</sup> s. Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen - 2004-D-6010.de.5

<sup>8</sup> s. Formular „Baseline Assessment“ - 2003-D-155

<sup>9</sup> s. Einschreibformular

1. Schüler, die sich ohne besondere Hilfe der Schule in einer normalen Klasse entwickeln. Sie werden gemäß den üblichen Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse werden sie am Ende des Schuljahres auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt.
2. Schüler mit einer körperlichen Behinderung, die eine besondere Ausstattung verlangt, den geistigen Lernprozess aber nicht beeinflusst.
3. Schüler mit Lernschwierigkeiten. Diese Schüler können dem Unterricht im Primarbereich mit gezielten Lernhilfen je nach Ausmaß der im Zeugnisheft aufgezeigten Schwächen in der normalen Klasse folgen. In der Sekundarstufe genießen diese Schüler eine Unterstützung oder eine Lernhilfe. Die Sprachschwierigkeiten infolge der mangelnden muttersprachlichen Abteilung sind im Rahmen der *Sprachförderung* zu behandeln.
4. Schüler mit Lernbehinderungen (körperliche und/oder geistige Behinderung), die bei der Aufnahme beschrieben oder während der Schulzeit festgestellt wurden. Die Integration dieser Schüler hängt vom Ausmaß der Behinderung und der verfügbaren Ressourcen (qualifiziertes Personal, Know-how, Mittel) der Schule ab, um diese Schüler im Rahmen einer Vereinbarung betreuen zu können. Wenn es der Schule an angemessenen Ressourcen fehlt, kann sie sich für nicht kompetent erklären, um eine Verantwortung zu übernehmen, der sie nicht gerecht werden kann. Die Eltern müssen dann eine alternative Einschulung mit einer angemesseneren Betreuung suchen.
5. Schüler mit Verhaltensstörungen, emotionalen oder relationellen Störungen, die ggf. zur Integration in die Schule eine Betreuung oder eine spezifische Hilfe benötigen. Wenn die Probleme die Mittel der Schule überfordern und eine Integration unmöglich ist (Risiko für die anderen Schüler, Mangel an Erfahrung), kann die Schule sich für nicht kompetent erklären. Die Eltern müssen dann eine alternative Einschulung mit einer angemesseneren Betreuung suchen.
6. Schüler, die manchmal schneller, aber anders als die anderen Schüler Fortschritte erzielen und Differenzierungsmaßnahmen erfordern. Manchmal sind diese Schüler ihren gleichaltrigen Kameraden in einigen, aber selten in allen Fächern im Voraus. In einem solchen Fall wären die Fähigkeiten zu bewerten, damit in Absprache mit der Direktion und der Inspektion ggf. eine Klasse übersprungen werden kann. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte darauf zu achten, dass das Verhalten dieser Schüler nicht durch Langeweile beeinträchtigt wird.

## **Kapitel 3      Unterstützungsmaßnahmen**

### **3.1.    Allgemeine Hilfsmittel**

In der Primar- und der Sekundarstufe sind die Lehrkräfte für alle Schüler zu einer internen Differenzierungspädagogik verpflichtet. Dabei sind möglichst die individuellen Unterschiede und die unterschiedlichen Lernprofile zu berücksichtigen.

### **3.2.    „Lernhilfen“ (Learning support = LS)**

Dieses Kapitel ist eine Ergänzung des Vorangegangenen.<sup>10</sup> Wenngleich dieser Begriff oft im Plural benutzt wird, kann es sich gelegentlich auch nur um eine einzige Hilfsart handeln.

Die Lernhilfen (learning support) wurden erarbeitet, damit die Schüler, die in dem einen oder anderen Unterrichtsfach Schwierigkeiten zu bewältigen haben und auch Kommunikations-, Ausdrucks- und/oder Verständnisprobleme empfinden, dem normalen Lehrplan folgen können. Diese Schüler können die erhaltene Information nicht korrekt verarbeiten. Trotz einer klasseninternen Differenzierung und eines entsprechenden Arbeitseinsatzes wird das vom Lehrplan der Europäischen Schulen verlangte Niveau nicht erreicht.

Untersuchungen haben ergeben, dass eine Großzahl von Schülern während ihrer Schulzeit in einigen Bereichen ihres Lernprozesses auf Schwierigkeiten stoßen. Dabei zeigt die Mehrheit dieser Schüler spezifische Lernschwierigkeiten, die mit einer angemessenen Lernhilfe überbrückt werden können.

Die Lernhilfen sind Bestandteil der allgemeinen Schulorganisation und der unterschiedlichen Tätigkeiten an der Schule. Ein wirksames Programm für Lernhilfen ist Teamarbeit, in das die beigeordnete Direktion, der Klassenlehrer und die Förderungslehrkräfte einbezogen sind. Ferner ist die Kommunikation mit den Eltern unerlässlich. Dieses Team kann auf die Unterstützung schulexterner Experten zurückgreifen, um die gesteckten Ziele des individuellen Lehrplans zu verwirklichen (*LH im Primarbereich s. Dok. 2009-D-669-de-2; LH im Sekundarbereich s. Dok. 2006-D-4110-de-3*).

#### **3.2.1.    Im Kindergarten**

Im Kindergarten stellen die Lehrkräfte im ersten Quartal eine routinemäßige Bewertung der Basisfähigkeiten an. Mit dieser Bewertung wird ermittelt, ob ein Schüler Schwierigkeiten aufweist, die eine besondere Beachtung verlangen. Diese Probleme können im Erziehungsbereich liegen oder auf familiäre oder emotionale Probleme zurückzuführen sein. Durch diese frühzeitige Erkennung sind Lernschwierigkeiten vor Eintritt in die Primarstufe bekannt.

Zwecks Koordination und Verfeinerung der Beobachtungen informiert die Lehrkraft den beigeordneten Direktor und die Eltern. Im Bedarfsfall können ein Gutachten und externe Beratung beantragt werden. Die erste Unterstützungsmaßnahme besteht in der Erstellung eines individuellen Erziehungsplans auf der Grundlage der bei der Bewertung festgestellten Schwächen oder Probleme. Eine enge Zusammenarbeit mit der Förderungslehrkraft ist unabdingbar. Diese Teamarbeit umfasst mehrere Schritte:

---

<sup>10</sup> s. Kapitel I dieses Dokumentes sowie das Dokument „Lernhilfe im Kindergarten und Primarbereich“ (1999-D-383), im Januar 1999 vom O.R. gebilligt

- ✓ Gemeinsame Untersuchung der Bewertung und etwaiger Gutachten
- ✓ Gemeinsame Erstellung eines individuellen Erziehungsplans mit den zu erreichenden Zielen
- ✓ Gemeinsame Festlegung der konkreten Differenzierungsmaßnahmen in der Klasse und konkrete Aufgaben der Förderlehrkraft
- ✓ Festlegung der Termine der schriftlichen Kommunikation und der periodischen Bilanzerstellung
- ✓ Vierteljährliche Aufnahme der erzielten Ergebnisse

Auf diese Art und Weise sind die Fortschritte und die Verbesserung der Fähigkeiten der betroffenen Schüler feststellbar. Für den harmonischen Übergang in die Primarstufe muss den betroffenen Lehrkräften jede zweckdienliche Information mitgeteilt werden. Bei ermangelndem Fortschritt muss die Anamnese der Schüler im Rahmen von ergänzenden Gutachten tiefer ergründet und anschließend von der Beratungsgruppe zur Aufnahme in das SEN-Programm erörtert werden.

### **3.2.2. In der Primarstufe**

In der Primarstufe macht die Lernhilfe nur durch die Bewertung der transversalen Fähigkeiten und in den Unterrichtsfächern einen Sinn. Das Zeugnisheft bietet ab November des laufenden Schuljahres einen Einblick in die Lernschwächen und ermöglicht es, zusammen mit den Eltern gemeinsame Strategien zur Verbesserung zu erarbeiten. Die Bewertung der Lernfähigkeiten bietet ein wahrheitsgetreues Bild der Lücken und Schwächen in den verschiedenen Fächern und erlaubt die gezielte Festlegung der Lernhilfen mit Bezug auf ganz bestimmte Aspekte des Lehrplans.

Wenn der Klassenlehrer erkennt, dass die Lernschwierigkeiten einiger Schüler mit der klasseninternen Differenzierung nicht behoben werden können, beantragt er bei der beigeordneten Direktion entsprechende Lernhilfen. Dasselbe Verfahren wie für den Kindergarten findet Anwendung. Der Klassenlehrer und die Förderlehrkraft müssen miteinander kommunizieren und auf der Grundlage der schriftlich festgehaltenen koordinierten Arbeit im Vergleich zum individuellen Lehrplan eng zusammenarbeiten. In einigen Fällen müssen variierte Lernhilfen herangezogen werden, wie klasseninterne Unterstützung, Gruppenarbeit und individuelle Arbeitssitzungen. Dies muss immer in Absprache mit dem Klassenlehrer erfolgen. Ferner ist es unerlässlich, dass die Förderlehrkraft sehr gut mit den Lehrmethoden in den Fächern vertraut ist und darüber hinaus Erfahrungen im Bereich der orthopädagogischen Erziehung nachweisen kann, um im Rahmen der Lernhilfen auf struktureller, organisatorischer, emotionaler und anderer Ebenen eine Hilfestellung leisten zu können. Für die Lernhilfen ist pro Abteilung ein Zeitaufwand für die Koordination einzuplanen. Um den Übergang in die Sekundarstufe zu erleichtern, wird auch das Schülerdossier mitgereicht, damit die Lernhilfen in der neuen Umgebung fortgesetzt werden können.

Die Sprachförderung (*language support*) ist nicht Bestandteil dieser Lernhilfen, obschon dieses Bedürfnis im Verlauf der Jahre zunehmend spürbar wird.

### **3.2.3. In der Sekundarstufe**

In der Sekundarstufe werden die Lernhilfen mit Flexibilität gestaltet, damit sie den Bedürfnissen möglichst vieler Schüler, die Motivation gezeigt haben und lernbegierig sind,

gerecht werden und diesen Schülern den direkten Zugang zum normalen Lehrplan der Europäischen Schulen ermöglichen.

Die Lernhilfen werden von der 1. bis zum 5. Klasse erteilt. In Ausnahmefällen, z.B. bei Neuzugängen, können sie auch in der 6. und 7. Klasse angeboten werden.

Während der Schulzeit des Schülers bestehen 2 Schlüsselphasen, und zwar zwischen der 5. Primarklasse und der 1. Sekundarschulklasse sowie zwischen der 3. und 4. Sekundarschulklasse. Um allen Schülern einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, sind zwei Kurse vorgesehen:

- a) Ein Methodikkurs, dem alle Schüler zu Beginn des 1. Jahres folgen müssen. Er bezweckt die Verbesserung der organisatorischen Fähigkeiten.
- b) Ein Kurs zur Förderung der Fähigkeitsvoraussetzungen für den Unterricht in der 4. Klasse, anhand dessen die Schüler die verschiedenen Lernmethoden entdecken und aktive Lernstrategien entwickeln sollen.

Um den Förderunterricht frühestmöglich zu beginnen, ist es unerlässlich, dass die Lehrkräfte und die Förderlehrkräfte in der Primar- und Sekundarstufe sich treffen, um zu erörtern, wie die Kontinuität für diese Schüler gewährleistet werden kann. Die einzelnen Fälle können von den Klassenräten und in den Berichten der Lehrkräfte sowie den Lernhilfeanträgen der Schüler und/oder Eltern identifiziert werden. Die angewandten Methoden werden an die festgestellten Lernschwierigkeiten angepasst und können verschiedene Hilfen wie z.B. die Unterstützung in kleinen Gruppen, den Gruppenunterricht (*team teaching*) und „naturwissenschaftliche Kliniken“ (*science clinics*), Unterstützung in Mathematik, etc. oder Hilfestellungen beinhalten, deren Modalitäten fallbedingt von der Direktion definiert werden.

## **Kapitel 4**

# **Verfahren zur Integration der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen - SEN**

### **4.1. Aufnahme- und Integrationsbestimmungen für die SEN-Schüler**

In Ergänzung zu den oben beschriebenen Unterschieden zwischen Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen muss auf die grundlegenden Prinzipien hingewiesen werden, die die Aufnahme und Integration der Schüler im Rahmen des SEN-Programms bestimmen.

- Bei den Schülern, die im Rahmen des SEN-Programms aufgenommen und integriert werden, handelt es sich um Schüler, für die zwischen den Eltern der betroffenen Schüler und dem Direktor der Europäischen Schule eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, *der eine detaillierte Diagnose, ggf. eine disziplinübergreifende medizinische, psychologische, pädagogische Bilanz zugrunde liegt*. Diese Vereinbarung legt die Betreuungsbedingungen, den individuellen pädagogischen Erziehungsplan, die pädagogischen Unterstützungen und die finanziellen Mittel fest, welche die Schule bereitstellen kann. Ferner bestimmt sie auch die Beteiligung der Eltern, meist in Form von schulexternen Unterstützungsmaßnahmen.
- Diese Vereinbarungen werden fallbezogen und jährlich getroffen.
- Nach ihrer Annahme an der Schule genießen die Schüler mit spezifischen Bedürfnissen die gleichen Rechte wie ihre Mitschüler. Die Annahme und Integration von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen können sich positiv auf ihre Klassenkameraden auswirken.
- Schüler, deren spezifische Bedürfnisse nach ihrer Annahme festgestellt werden, werden wie die Schüler behandelt, die auf der Grundlage einer SEN - Vereinbarung aufgenommen wurden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass die Eltern der Schule alle Auskünfte mitgeteilt haben, über die sie bei der ursprünglichen Aufnahme *und dann im Laufe der Einschulung* verfügt haben.
- Im Rahmen des SEN-Programms ist jede definitive Kategorisierung zu vermeiden. Die evolutive Eigentümlichkeit der Problematik, wie sie in der Vergleichstabelle in Anhang 1 dargelegt ist, ist zu beachten.
- Die Integration in die normale Klasse ist das wichtigste Prinzip und muss es auch bleiben. Sie muss unbedingt im Interesse der kognitiven und psychosozialen Entwicklung der betroffenen Schüler stehen, um eine spätere Ausbildung zu ermöglichen. Daher ist es die Aufgabe der Europäischen Schule, eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Kann sie dies nicht, muss eine alternative Lösung gesucht werden.
- Die Schule untersucht alle Aufnahmeanträge der Schüler mit spezifischen Bedürfnissen der Kategorien I und II. Dabei muss die Schule natürlich in der Lage sein, ihnen eine angemessene pädagogische und soziale Integration anbieten zu können. Ist dies nicht der Fall, hat die Schule das Recht, sich für nicht kompetent zu erklären und den Eltern zu empfehlen, eine andere Schule zu suchen, die den spezifischen Bedürfnissen ihrer Kinder besser gerecht wird. Dazu gewährt die Schule den Eltern die bestmögliche Unterstützung.

- In dem Verfahren sind 2 Zeitpunkte zu unterscheiden:
  - Die Aufnahme der Schüler im Rahmen des SEN-Programms im Anschluss an die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Beratungsgruppe, um den betroffenen Schüler gemäß den Möglichkeiten der Schule zu integrieren.
  - Die Besprechung der Bilanz am Ende des Schuljahres, auf der die Beratungsgruppe sich über die Verlängerung *und/oder Abänderung* der Vereinbarung oder die Erfordernis äußert, eine alternative Lösung zu suchen.

Anmerkung: Diese beiden Zeitpunkte verlangen die Einberufung der Beratungsgruppe. Zur Bewertung des Fortschritts der betroffenen Schüler kann auch eine Zwischenbesprechung der Beratungsgruppe anberaumt werden.

- Die Besprechungen der Beratungsgruppe sind streng vertraulich und beschränken sich auf die Teilnahme der Fachkräfte und der betroffenen Eltern. Zwecks zusätzlicher Erläuterungen können die Eltern in Begleitung *eines SEN-Experten* erscheinen. Die Schlussfolgerungen obliegen den Fachkräften der Europäischen Schulen. Das Dossier muss auf jeden Fall vollständig sein und die Gutachten sowie schriftlichen Berichte beinhalten, damit die Teilnehmer sie einige Tage vor der Besprechung einsehen können.
- *Die Harmonisierung der Verfahren muss durch die SEN-Inspektoren/innen beider Stufen, durch die Direktoren/innen und beigeordneten Direktoren/innen sowie die SEN-Koordinatoren/innen gesichert werden. Die hierzu verwendeten Mittel sind u.a. die Fortbildung und die Analyse der im jährlichen SEN-Bericht enthaltenen SEN-Statistiken.*
- In Übereinstimmung mit der Vereinbarung wird eine differenzierte pädagogische Betreuung eingerichtet, die dem Schüler gerecht wird. Die Nachführung wird durch eine angemessene Evaluierung der Maßnahmen gewährleistet.
- Zur effektiven Integration muss eine aktive Mindestbeteiligung des SEN-Schülers an den kognitiven und schulischen Tätigkeiten gesichert sein. Die Anwesenheit auf dem Schulgelände allein kann in der Tat nicht als Integration bewertet werden.

#### **4.2. Zielsetzungen der Integration der SEN-Schüler**

Das Hauptziel besteht darin, für Schüler mit spezifischen Bedürfnissen dank angemessener Unterstützung und entsprechend ihren Fähigkeiten möglichst eine aktive Teilnahme am normalen Unterricht und an den gemeinsamen Klassenaktivitäten zu gewährleisten.

Ist diese Möglichkeit gegeben, müssen ihre Fähigkeiten im Vergleich zum normalen Lehrplan bewertet werden, ohne sie dabei gegenüber den anderen Schülern zu bevorteilen.

Als zweites Ziel gilt, dass die anderen Schüler die SEN-Schüler als normale Mitschüler betrachten, denen sie in vielen Situationen helfen müssen, jedoch ohne sie dabei im Vergleich zu den anderen Schülern zu brandmarken.

Das dritte Ziel betrifft die Leistungsbeurteilung, zumindest in den Fächern, in denen sie gemäß den normalen Kriterien folgen können. Für die anderen Fächer gelten

Beurteilungskriterien, die ihren Fähigkeiten angepasst sind. Dieser Leistungsstand wird in einem entsprechenden Zertifikat festgehalten, auf dessen Basis die Ausbildung fortgesetzt werden kann. Die Schule schlägt vor, die Eltern und die Schüler in der Suche einer Schule zu unterstützen, an der die Schüler ihre Ausbildung fortsetzen können, falls die Europäische Schule den spezifischen Bedürfnissen nicht mehr in angemessener Weise gerecht werden kann.

### 4.3. Die Beratungsgruppe

Für jeden Antrag auf spezifische SEN-Hilfen tritt jährlich mindestens einmal eine Beratungsgruppe zusammen, um die etwaige Verlängerung der Vereinbarung zu erörtern. Das Verzeichnis der zu besprechenden Fälle wird von der Schulleitung aufgestellt. Anschließend erhalten die Beteiligten nach vorheriger Absprache eine Einladung.

Die Beratungsgruppe besteht ganz oder teilweise aus den Teilnehmern, die in der nachstehenden Tabelle verzeichnet sind.

Die Beratungsgruppe prüft die Aufnahmeanträge und erörtert die Möglichkeiten einer Betreuung unter Berücksichtigung der Fachkräfte an der Schule, der *erforderlichen* Finanzmittel der Schule, der organisatorischen Anforderungen, der angemessenen Evaluation, der Überprüfung der Maßnahmen sowie der zu erstellenden Bilanzen.

Die Schlussfolgerungen der Beratungsgruppe werden in einem Bericht festgehalten und führen letztendlich zur Erstellung einer *vom gesetzlichen Vertreter des Schülers / der Schülerin und vom Direktor / der Direktorin unterzeichneten Vereinbarung, in die die gesetzliche Grundlage „Artikel der vorliegenden Vereinbarung“ und das Finanzblatt eingeschlossen sind*<sup>11</sup>. Alle Teilnehmer müssen das Berufsgeheimnis beachten.

Die Vereinbarung ist gültig, wenn sie vom Direktor der Schule und *von dem gesetzlichen Vertreter des Schülers* gebilligt und unterschrieben ist.

---

<sup>11</sup> s. beiliegendes Exemplar der Vereinbarung – Anhang 2

## Zusammensetzung der Beratungsgruppe

<b>Kindergarten und Primarbereich</b>	<b>Sekundarbereich</b>
<b>Vorsitz:</b> Der Direktor oder dessen Vertreter	<b>Vorsitz:</b> Der Direktor oder dessen Vertreter
<b>Inspektoren:</b>  <i>Die Schule kann ggf. wie insbesondere in sehr schweren Fällen die <u>Unterstützung</u> des/r « SEN_Inspektors/in », der/die Mitglied der SEN Policy Group des Kindergartens und Primarbereichs ist, eines/r Inspektors/in derselben Nationalität wie der Schüler oder des/r Inspektors/in des Sitzlandes der Schule beantragen.</i>	<b>Inspektoren:</b>  <i>Die Schule kann ggf. wie insbesondere in sehr schweren Fällen die Unterstützung des/r « SEN_Inspektors/in », der/die Mitglied der SEN Policy Group des Sekundarbereichs ist, eines/r Inspektors/in derselben Nationalität wie der Schüler oder des/r Inspektors/in des Sitzlandes der Schule beantragen.</i>
<b>Lehrpersonal:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Klassenlehrer</li> <li><input type="checkbox"/> Ggf. andere betroffenen Lehrkräfte</li> <li><input type="checkbox"/> <i>Ggf.</i> Förderlehrkraft der Sprachabteilung</li> <li><input type="checkbox"/> Koordinator der SEN-Fälle</li> </ul>	<b>Lehrpersonal:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Hauptlehrer</li> <li><input type="checkbox"/> <i>Ggf.</i> Lehrpersonen der betroffenen Fächer</li> <li><input type="checkbox"/> Koordinator der SEN-Fälle</li> <li><input type="checkbox"/> Ggf. ein Koordinator der Stufe</li> <li><input type="checkbox"/> Ggf. ein Erziehungsberater</li> </ul>
<b>Fachleute:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Schularzt (falls erforderlich)</li> <li><input type="checkbox"/> Schulpsychologe (falls erforderlich)</li> <li><input type="checkbox"/> Andere Fachleute (falls erforderlich)</li> </ul>	<b>Fachleute:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Schularzt (falls erforderlich)</li> <li><input type="checkbox"/> Schulpsychologe (falls erforderlich)</li> <li><input type="checkbox"/> Andere Fachleute (falls erforderlich)</li> </ul>
<b>Eltern:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Eltern des betroffenen Schülers, die von einer qualifizierten Fachkraft begleitet werden können</li> </ul>	<b>Eltern:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Eltern des betroffenen Schülers, die von einer qualifizierten Fachkraft begleitet werden können</li> </ul>
<b>Verbindung zwischen den beiden Unterrichtsstufen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Lehrkraft des Kindergartens, um gegebenenfalls den Übergang in die Primarstufe zu gewährleisten</li> <li><input type="checkbox"/> Eine oder mehrere Lehrkräfte der Sekundarstufe, um gegebenenfalls den Übergang in die Sekundarstufe zu gewährleisten</li> </ul>	<b>Verbindung zwischen den beiden Unterrichtsstufen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Der Klassenlehrer der Primarstufe, um gegebenenfalls den Übergang in die Sekundarstufe zu gewährleisten</li> </ul>

## **Bemerkungen:**

- a) Im Prinzip führt der stellvertretende Direktor den Vorsitz der Besprechungen. Der SEN-Koordinator (*SENCO*) bereitet die Dossiers vor und protokolliert die Besprechung. *Zum Ende der Sitzung wird eine Bilanz erstellt und werden die vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich festgehalten.*
- b) *Die Schule kann sich im Vorfeld mit dem/der SEN-Inspektor/in der betroffenen Stufe, dem/der Inspektor/in der Staatsangehörigkeit des Schülers oder dem/der Inspektor/in des Sitzlandes beraten und ihn/sie ggf. zur Sitzung der SEN-Beratungsgruppe einladen. Die Teilnahme des/r Inspektors/in kann ggf. auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel auf Distanz erfolgen.*
- c) Die Lehrkräfte und die anderen Fachkräfte nehmen an den Besprechungen nur teil insofern sie betroffen sind.
- d) Die Beratungsgruppe kann auf Fachorganisationen des jeweiligen Gastlandes der Europäischen Schule zurückgreifen, insofern die Bestimmungen dies erlauben und keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- e) Die Berichte der Sachverständigen und Fachleute müssen in das Dossier aufgenommen werden. Die Eltern können verlangen, dass diese Fachleute an der Sitzung teilnehmen, um nähere Auskünfte zu erteilen. Sie wirken nicht an der Ausarbeitung der Schlussfolgerungen mit.

## **Arbeitsweise der Beratungsgruppe**

Die Beratungsgruppe prüft die Annehmbarkeit des Antrags zur Aufnahme oder zur Fortsetzung der Integration des SEN-Schülers. Sie prüft die Begründung des Antrags auf der Grundlage von Gutachten sowie der Anamnese des jeweiligen Falles und empfiehlt Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen der Schüler entsprechen. Die Beratungsgruppe kann folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- ✓ Der jeweilige Fall bezieht sich eher auf Lernschwierigkeiten und die entsprechenden Förderungshilfen fallen in den Bereich der Lernhilfen.
- ✓ Es handelt sich effektiv um Lernbehinderungen und die Schule verfügt über die Mittel, um die angemessene Betreuung voll und ganz zu gewährleisten.
- ✓ Es handelt sich um derart schwerwiegende Lernbehinderungen, dass die Schule die Betreuung nicht übernehmen kann und den Eltern empfehlen muss, eine andere angemessenere Schule zu suchen, die über qualifiziertes Personal für den spezifischen Bereich verfügt.

Um in allen Schulen eine harmonisierte Arbeitsweise zu gewährleisten, sind die verschiedenen Elemente wie beispielsweise die Rolle der verschiedenen Beteiligten und die Hauptphasen des Verfahrens definiert:

#### **i. Rolle des Direktors**

*Der Antrag auf eine SEN-Vereinbarung ist zu richten an den/die Direktor/in, der/die zu einem vorabgehenden Gespräch mit ihm/ihr oder einer von ihm/ihr ernannten Person einlädt. Bei diesem Gespräch wird die Art des SEN-Programms bestimmt, die Vorgehensweise sowie die Schwierigkeiten, die behoben werden müssen.*

Der Bericht und die Stellungnahme der Beratungsgruppe werden **dem Direktor / der Direktorin** vorgelegt. Nach Prüfung der Kompatibilität zwischen den spezifischen Bedürfnissen der Schüler und den verfügbaren *humanen, materiellen und organisatorischen* Ressourcen zur Integration der Schüler an der Schule und in ihrem Unterrichtsprogramm trifft die Direktion eine Entscheidung.

#### **ii. Die Rolle des/der Inspektors/in der Nationalität des Schülers und des/der nationalen Inspektors/in des Sitzlandes der Schule:**

*Die Schulleitung kann unter Umständen den/die Inspektor/in der Nationalität des Schülers oder des Sitzlandes der Schule bitten, an der Sitzung der Beratungsgruppe teilzunehmen, entweder durch persönliche Anwesenheit oder unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel auf Distanz.*

#### **iii. Rolle der SEN-Inspektoren/innen**

*Die SEN-Inspektoren/innen werden von den Inspektionsausschüssen ernannt, um den SEN-Lehrplan und -Praxis sowie die Fortbildung des Lehrpersonals und der SEN-Koordinatoren/innen (SENCO) voranzutreiben. Sie sind Mitglied der AG SEN – Policy-Group und nehmen auf Einladung der Schulleitung an den SEN-Beratungsgruppen teil. Sie tragen Sorge für eine harmonisierte Anwendung der SEN-Bestimmungen durch die Schulen. Sie übernehmen die Verfassung des jährlichen SEN-Berichts unter Zugrundelegung der von den Schulen erhobenen und dem BGS gesammelten statistischen Daten. Sie unterstützen ggf. die Kommunikation der Schulleitungen mit den anderen betroffenen Personen und Institutionen (nationaler Inspektor, SEN-Koordinator, BGS, Sozialdienste der Europäischen Institutionen und der verschiedenen Länder).*

#### **iv. Rolle des SEN-Koordinators**

Die Schulen *müssen in ihrem Haushalt* einen Zeitaufwand für die SEN-Koordination *vorsehen*. Die Schulleitung *kann einen Koordinator* mit der Verwaltung der SEN-Dossiers *beauftragen* (Erstellung des Dossiers, Protokollerstellung der Besprechungen der Beratungsgruppe, Erstellung der Vereinbarung, Nachführung der Fälle, Kontakt zu den betroffenen Inspektoren/innen, Evaluation des Fortbildungsbedarfs und interne Fortbildungsvorschläge, Information an die Eltern, usw.).

### **4.4. Berufungsverfahren**

Wenn die Aufnahme oder Integration abgelehnt wurde, können die Eltern innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses beim Generalsekretär der Europäischen Schulen Berufung einlegen.

Der Generalsekretär befindet innerhalb einer vierzehntägigen Frist ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Berufung über deren Zulässigkeit.

Im Falle einer Beanstandung des Beschlusses des Generalsekretärs kann unter den in Kapitel XI der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsklage beim Vorsitzenden der Beschwerdekammer eingereicht werden.

## 4.5. SEN-Lehrpläne

### *4.5.1. Normaler oder angepasster Lehrplan*

Wenn immer möglich befolgen die SEN-Schüler den normalen Lehrplan, wobei auf Unterrichtsmethoden eingesetzt werden, die ihren spezifischen Bedürfnissen angepasst sind. Es soll eine differenzierte, aktive und umfassende Pädagogik angewandt werden, wobei der Schwerpunkt auf dem Lernprozess und der Aneignung von Fachkenntnissen liegt.

Dank der Beobachtungen und einer engen Betreuung der Schüler ab dem Kindergarten bis zur Sekundarstufe können Beurteilungsmethoden verbessert und Schwächen sowie Lücken abgebaut werden. Somit können gezielter Lernhilfen ins Auge gefasst werden.

Diese Förderungen beziehen sich auf Lernhilfen und, für schwierigere Fälle, auf SEN-Programme. Die pädagogische Lernhilfe reicht von der klasseninternen Unterstützung bis zur spezifischen individuellen Förderung. Jede Förderung wird in enger Koordination mit dem Klassenlehrplan bestimmt. Die Schüler erhalten regelmäßig ein Zeugnis (Primarstufe) mit Erläuterungen zu den erteilten Lernhilfen.

Wenn es sich erweist, dass dem normalen Lehrplan nicht vollständig gefolgt werden kann, bestimmt die Beratungsgruppe jene Fächer, in denen die Schüler gemäß ihren Fähigkeiten bewertet werden. In einem derartigen Fall handelt es sich um einen angepassten und reduzierten Lehrplan. Die Schüler erhalten in einem solchen Fall ein Zertifikat mit den genauen Leistungsbeschreibungen<sup>12</sup>. Die betroffenen Schüler bleiben so mit den anderen Mitschülern in der Jahrgangsstufe, werden jedoch nicht auf der Grundlage des normalen Lehrplans versetzt. Es kann sich hier um eine vorübergehende Maßnahme handeln. Die Schüler können jederzeit in den normalen Lehrplan rückintegriert werden, wenn sie die normalen Beurteilungstests für die Klasse am Ende des Schuljahres bestehen.

---

<sup>12</sup> siehe *Exemplar eines Zertifikats im Anhang 3*

#### **4.5.2. Fortschritt**

In jeder ihrer Besprechungen beurteilen die Klassenkonferenzen und die SEN - Beratungsgruppen die Fortschritte in den verschiedenen Fächern. Sie überprüfen auch, ob und in welchem Ausmaß die Ziele, die im individuellen Erziehungs- und Unterrichtsplan festgelegten Ziele erreicht wurden.

Wenn dem normalen Lehrplan gefolgt wurde und die Leistungsbeurteilung zeigt, dass der Schüler das erforderliche Niveau erreicht hat, steht der Versetzung gemäß den geltenden Bestimmungen nichts im Weg.

Wenn Lehrpläne derart angepasst wurden, dass eine Versetzung nicht möglich ist, wird ein Zertifikat erstellt. *Bei einem angepassten Lehrplan ist eine längerfristige Perspektive zu entwickeln und in die SEN-Vereinbarung aufzunehmen.*

Es obliegt der Beratungsgruppe, eine Unterbrechung der Einschulung an der Europäischen Schule zu empfehlen, wenn sich eine wachsende Ungleichheit zwischen dem Angebot der Schule, das auf einen allgemeinbildenden Unterricht beschränkt ist, und den Bedürfnissen des Schülers sowie der Entwicklung seiner Kompetenzen herausbildet. Bei mangelndem Fortschritt oder Unfähigkeit des Schülers, sich in das Schulleben zu integrieren, obliegt es der Beratungsgruppe, die Suche einer alternativen Schulform zu empfehlen. Die endgültige Entscheidung wird vom Direktor getroffen.

#### **4.5.3. Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe**

Der Übergang der SEN-Schüler von der Primar- in die Sekundarstufe muss von einer gemischten Beratungsgruppe, an der Lehrkräfte der beiden Unterrichtsstufen teilnehmen, erörtert werden.

Es handelt sich darum, diesen Übergang möglichst zu erleichtern und alles einzusetzen, um die Integration in die Sekundarstufe zu ermöglichen.

Wenn ein Schüler den angepassten Lehrplan *in der Sekundarstufe* fortsetzen muss, sind die Möglichkeiten einer späteren Ausbildung eingehend zu prüfen. *Die SEN-Beratungsgruppe schlägt der Klassenkonferenz die Modalitäten für den Verbleib in der Jahrgangsstufe ohne Versetzung (= Progression) und die künftige Schullaufbahn vor. Die gesetzlichen Vertreter des Schülers erhalten eine Bescheinigung (Zertifikat) der erzielten Fortschritte.[s. Allgemeine Schulordnung Art.62 B8]*

Wenn ein Schüler jedoch *auf normale Weise von der Klassenkonferenz versetzt wird und dem normalen Lehrplan folgen kann*, müssen die Lernhilfen festgehalten werden, die erteilt werden können, damit er dem *Unterricht an der Europäischen Schule weiter folgen kann.*

#### **4.5.4 Vorausgehender Antrag auf spezifische Vorkehrungen für Schüler mit einem SEN-Abkommen, die eine normale Versetzung in die Orientierungsstufe (6. und 7. Klasse) und das Abitur anstreben**

*Die SEN-Beratungsgruppe muss zu Ende der 5. Sekundarschulklasse für die SEN-Schüler, die eine normale Versetzung anstreben, unter Zugrundelegung der bestehenden Situation mit den aktuellen Hilfsmaßnahmen Vorschläge unterbreiten und die spezifischen Maßnahmen bei Prüfungen beschreiben, die auch beim Abitur gewährt werden sollen und können.*

*Die gesetzlichen Vertreter der Schüler oder die volljährigen Schüler müssen für spätestens den 15. Mai bei der Schulleitung einen Antrag einreichen, dem die Diagnosen und Analysen beigelegt sind, die diesen Antrag rechtfertigen, sowie eine Beschreibung der während der Prüfungen gewünschten Sondermaßnahmen. Dazu informiert die Schule die gesetzlichen Vertreter des Schülers oder den volljährigen Schüler über den Wortlaut von Dokument 2009-D-559-de-1: « Sondervorkerhungen für SEN-Schüler im Rahmen der Abiturprüfung ».*

*Der Direktor der Schule genehmigt den Antrag, wenn er sich auf die im vorgenannten Dokument enthaltenen Maßnahmen beschränkt und der Direktor ihn für gerechtfertigt und für von der Schule umsetzbar erachtet. Er übermittelt dem Generalsekretär eine an den SEN-Inspektor für den Sekundarbereich adressierte Kopie seines begründeten Beschlusses.*

*Geht der Direktor davon aus, dass der Antrag nicht gerechtfertigt ist oder durch die Schule nicht umgesetzt werden kann, übermittelt er den Antrag nebst begründeter Stellungnahme dem Generalsekretär zu Händen des verantwortlichen SEN-Inspektors, der hierüber beschließt oder den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich mit dieser Angelegenheit befasst.*

*Werden andere Maßnahmen, als im vorgenannten Dokument erwähnt, beantragt, unterbreitet der Direktor den Antrag nebst seiner begründenden Stellungnahme über die Durchführbarkeit und die bereits von der Schule ergriffenen Maßnahmen dem Generalsekretär zu Händen des verantwortlichen SEN-Inspektors, der hierüber beschließt oder den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich mit dieser Angelegenheit befasst.*

*Erweist sich zu Ende der 6. Klasse eine Revision der bereits genehmigten Maßnahmen für erforderlich, wird die gleiche Vorgehensweise befolgt. Andernfalls könnten die bereits genehmigten Maßnahmen auch für die Evaluierungsprüfungen der 7. Klasse gelten (Abiturprüfung inbegriffen).*

#### **4.5.5 Antrag auf spezifische Hilfe und Unterstützung bei den Abiturprüfungen im Falle höherer Gewalt**

*Lediglich in Ausnahmefällen, die nicht vorhersehbar waren und ordnungsgemäß belegt sind (schwere Erkrankung, Unfall ...), kann ein Antrag auf spezifische Vorkerhungen für die Abiturprüfungen nach den in Absatz 4.5.4. genannten Fristen eingereicht werden. Diesen Antrag muss der gesetzliche Vertreter des Schülers oder der volljährige Schüler mit sämtlichen Belegen, die diesen Antrag rechtfertigen, an die Schulleitung richten.*

*Der Direktor der Schule genehmigt den Antrag, insofern er sich auf die im vorgenannten Dokument enthaltenen Maßnahmen beschränkt und der Direktor ihn für gerechtfertigt und von der Schule umsetzbar erachtet. Er übermittelt dem Generalsekretär eine an den SEN-Inspektor für den Sekundarbereich adressierte Kopie seines begründeten Beschlusses.*

*Geht der Direktor davon aus, dass der Antrag nicht gerechtfertigt oder nicht durch die Schule umsetzbar ist, übermittelt er den Antrag nebst begründeter Stellungnahme dem Generalsekretär zu Händen des verantwortlichen SEN-Inspektors, der hierüber beschließt oder den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich mit dieser Angelegenheit befasst.*

*Werden andere Maßnahmen als im vorgenannten Dokument erwähnt beantragt, unterbreitet der Direktor den Antrag nebst seiner begründenden Stellungnahme über die Durchführbarkeit und bereits von der Schule ergriffenen Maßnahmen dem Generalsekretär zu Händen des verantwortlichen SEN-Inspektors, der hierüber beschließt oder den Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich mit dieser Angelegenheit befasst.*

*Bei Anträgen für Sondermaßnahmen, die nicht in Dokument 2009-D-559-de-1 genannt werden, entscheidet der Inspektor selbst, ob diese Maßnahmen ggf. gewährt werden können oder nicht.*

#### ***4.5.6 Antrag auf zusätzliche Prüfungszeit für die Prüfungen der Klassen 4, 5 und 6 sowie der Europäischen Abiturprüfung***

*Schüler, die an angemessen diagnostizierten und belegten Lernschwierigkeiten leiden, die abgesehen von zusätzlicher Prüfungszeit in der 4., 5. und 6. Klasse keine spezifischen Vorkehrungen voraussetzen, können ggf. einen Antrag auf zusätzliche Prüfungszeit für die Abiturprüfung stellen.*

*Dem Antrag muss ein ärztliches oder psychologisches Gutachten zugrundeliegen, das in einer der drei Hauptsprachen (DE, EN oder FR) abgefasst oder mit einer Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische vorgelegt wird. Dieses Gutachten muss datiert, unterzeichnet und auf Briefkopfpapier verfasst sein und den Namen und die Berufsauszeichnungen des Sachverständigen sowie die Evaluationsmethoden und Techniken ausweisen, die zu der(den) den Antrag belegenden Diagnose(n) geführt haben.*

*Die rechtlichen Vertreter oder der volljährige Schüler reichen für spätestens den 15. Mai des Schuljahres vor der 7. Klasse den Antrag bei der Schulleitung ein, der von der ursprünglichen Diagnose und einem kürzlich erstellten entsprechenden Attest, die diesen Antrag rechtfertigen, untermauert wird. Der Direktor beschließt hierüber und übermittelt eine Kopie des Dossiers und seiner begründeten Stellungnahme dem Generalsekretär zur Übermittlung an den SEN-Inspektor.*

<b>Lernschwierigkeiten</b> <b>Learning difficulties</b> <b>Difficultés d'apprentissages</b> <b>Lernhilfen (LS = learning support)</b>	→  ←	<b>Lernbehinderungen</b> <b>Learning disabilities</b> <b>Troubles d'apprentissages</b> <b>SEN-Programm mit Vereinbarung</b> (special educational needs)
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ im allgemeinen minimal und von kurzer Dauer,</li> <li>○ sind psycho-kognitiver Art mit mangelnder Lernfähigkeit,</li> <li>○ <u>im Kindergarten</u> feststellbar durch Bewertung der Basisfähigkeiten, die im Rahmenplan festgelegt sind,</li> <li>○ <u>in der Primarstufe</u> feststellbar durch die Lehrkraft im Vergleich der Aufnahmefähigkeit und Noten im Zeugnis,</li> <li>○ <u>in der Sekundarstufe</u> feststellbar: Rückstand, Wissenslücken, Schwierigkeiten zu folgen,</li>   <li>○ beruhen auf der vorübergehenden oder minimalen Symptomatologie,</li> <li>○ können im allgemeinen durch gezielte Hilfen verbessert werden, wenn es sich um Wissensmängel des Lernstoffes handelt,</li> <li>○ müssen zunächst Gegenstand einer internen Differenzierung sein und ggf. einer angemessenen Lernhilfe (learning support),</li>   <li>○ die betroffenen Schüler folgen dem normalen Lehrplan und werden wie die anderen Schüler mit einer zutreffenden Bemerkung im Zeugnis (Primarstufe) oder im Rahmen einer Bewertung (Sekundarstufe) bewertet,</li> <li>○ die Erteilung einer Lernhilfe wird vom stellvertretenden Direktor auf Grund der begründeten Empfehlung der Lehrkraft nach Beratung mit den Eltern entschieden,</li>   <li>○ die beste Lernhilfe ist die klasseninterne und – externe Differenzierung mit einer garantierten Kontrolle dank eines pädagogischen Plans und/oder eines individuellen Lehrplans,</li> </ul>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <b>L E R N P R O Z E S S</b>   <b>&amp;</b>   <b>S O Z I A L E R</b>   <b>P R O Z E S S</b> </div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ sind schwerwiegender und anhaltender,</li> <li>○ es handelt sich um körperliche und geistige Behinderungen, Verhaltensstörungen, emotionale, relationale oder psycho-soziale Störungen*,</li> <li>○ sind bekannt oder werden durch eine frühzeitige Diagnose oder angemessene Tests im Kindergarten festgestellt,</li> <li>○ in der Primarstufe ist die Integration ohne angemessenen Hilfe möglich und ist Gegenstand einer ausführlichen Prüfung und Vereinbarung,</li> <li>○ in der Sekundarstufe muss ggf. ein angepasster Lehrplan <i>mit einer Beschreibung der Hilfsmaßnahmen</i> bestimmt werden. <i>In diesen Fällen ist ein Zertifikat über die Fortschritte (« progression ») und die erworbenen Kompetenzen an Stelle des Zeugnisheftes auszustellen, in dem die Versetzung oder Wiederholung bestätigt wird,</i></li> <li>○ sind Zeichen angeborener oder erworbener Syndrome,</li> <li>○ müssen durch angemessene Hilfen und Therapien, die in der Vereinbarung beschrieben sind, behandelt werden,</li> <li>○ erfordern eine professionelle Betreuung, Unterstützung, begleitet von ergänzenden Therapien,</li> <li>○ die betroffenen Schüler unterliegen einer Vereinbarung auf Antrag der Eltern oder der Lehrkräfte und nach Stellungnahme der Beratungsgruppe,</li> <li>○ die betroffenen Schüler können einen angepassten Lehrplan in Übereinstimmung mit ihren Fähigkeiten sowie eine spezifische Bewertung genießen. In diesem Fall wird der Fortschritt mit einem Zertifikat des Schulbesuchs begleitet und es gibt kein Abschlusszeugnis,</li> <li>○ die SEN-Vereinbarung wird von der Beratungsgruppe nach einer ausführlichen Prüfung, Erörterung der Gutachten und Festlegung der möglichen Hilfen in Übereinstimmung mit dem Inspektor der SEN-Führungsgruppe festgelegt. Anschließend wird sie vom Direktor gebilligt. Diese Vereinbarung muss von den Vertragskontrahenten gezeichnet werden und ist nur für ein Schuljahr gültig. Sie ist von Fall zu Fall unterschiedlich.</li> <li>○ Neben der Betreuung <i>des individualisierten Unterrichts</i> durch die Schule gewährleisten <i>und übernehmen</i> die Eltern <i>die</i> schulexternen individuellen Therapien.</li> </ul>



Europäische Schule .....

**VEREINBARUNG**

zwischen

..... als **Direktor/in**

und

..... als Eltern/Vormund

..... als Eltern/Vormund

in Erwägung der Artikel 1 bis 7 der vorliegenden Vereinbarung

in Erwägung der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

den Schüler .....

geboren am ..... in .....

**auf Vorschlag der Beratungsgruppe und**

**gemäß den Vorschriften des pädagogischen Leitplans / individuellen Erziehungsprojektes**

und den Vorgaben der Finanzübersicht (s. **Anhang**)

zuzulassen in der ..... Klasse des Kindergartens/Primarbereichs/Sekundarbereichs

der Sprachabteilung:.....

an der Europäischen Schule .....

für das Schuljahr .....

Neue oder unbekannte Sachkenntnisse zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser Vereinbarung können zu einer Überarbeitung führen.

**Der/die Direktor/in**

Eltern/Vormund

.....

.....

....., den .....

## **Artikel der vorliegenden Vereinbarung:**

**Artikel 1:** In Anwendung der am 1. und 2. Februar 2005 verabschiedeten Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen und gemäß den Durchführungsbestimmungen über die Zulassung, die Integration und die Betreuung von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen im Unterricht der Europäischen Schulen, zielt das vorliegende Abkommen darauf ab, die Verantwortung der Unterzeichneten, die zu treffenden Maßnahmen und die Bedingungen festzulegen, unter denen die Integration durchgeführt werden kann.

**Artikel 2:** Zwecks Zulassung eines Schülers verpflichten die Vertragsparteien sich, alle zweckdienlichen Informationen zu liefern, die zur Festlegung einer angepassten Definition der spezifischen Bedürfnisse und der zu treffenden Maßnahmen notwendig sind.

Nur jene Kinder mit spezifischen Bedürfnissen sind zugelassen, deren Behinderung es ihnen ermöglicht, einem normalen oder angepassten Unterrichtsgeschehen beizuwohnen. Die Schule ist berechtigt, sich für unfähig zu erklären, einen Schüler aufzunehmen, dessen spezifische Bedürfnisse Maßnahmen erfordern, die sie zu gewährleisten nicht in der Lage ist. In diesem Fall ist die Schule berechtigt, die Zulassung oder die Weiterführung der Integration im gewöhnlichen Schulbereich zu verweigern.

**Artikel 3:** Das vorliegende Abkommen legt die Art der Integration fest (Vollständige oder Teilintegration) sowie die vorgesehenen Lernhilfemaßnahmen:

### **innerhalb der Klasse**

- kollektive Betreuung (mit den notwendigen pädagogischen Gruppierungen, einschließlich für die anderen individuell vollzeit- oder teilzeitintegrierten Schüler);

### **außerhalb der Klasse**

- individuelle Betreuung (für einen einzelnen Schüler mit fachlicher Unterstützung und mit innerhalb und außerhalb der Schule angepasster Betreuung).

Das vorliegende Abkommen umfasst einen Bewertungsbogen, in dem die Fächer angeführt werden, die normal bewertet werden, und die Fächer, in denen die Bewertung angepasst wird.

Es umfasst zudem ein Finanzblatt, auf dem die für ein Schuljahr anfallenden Kosten der jeweiligen spezifischen Betreuung des Schülers aufgeführt werden.

**Artikel 4:** Das vorliegende Abkommen kann per Nachtrag unter Voraussetzung des ausdrücklichen Einverständnisses der Vertragsparteien auf andere Aspekte der Integration des betreffenden Schülers ausgedehnt werden. Das Abkommen ist individueller Natur und gibt Anlass zu einer Bewertung und einer Bilanz zu Ende des Schuljahres. Es dient als Grundlage für die Kriterien und den Beschluss der erzielten Fortschritte sowie für die Bewertung zu Ende des Schuljahres.

**Artikel 5:** Das vorliegende Abkommen umfasst den pädagogischen Leitplan oder das individuelle Erziehungsprojekt für den betreffenden Schüler. Sie werden von der pädagogischen und betreuenden Gruppe der betreffenden Klasse detailliert ausgearbeitet.

**Artikel 6:** Das vorliegende Abkommen sieht grundsätzlich eine Einschulung des Kindes für die Dauer eines ganzen Schuljahres vor. Das Abkommen ist daher zum Zeitpunkt der Einschulung und eventuell nach einer Beobachtungszeit abzuschließen. Erforderlichenfalls kann das Abkommen im Laufe des Schuljahres auf Vorschlag der Beratungsgruppe angepasst werden.

**Artikel 7:** Wenn die Aufnahme oder Integration abgelehnt wurde, können die Eltern innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses beim Generalsekretär der Europäischen Schulen Berufung einlegen.

Der Generalsekretär befindet innerhalb einer vierzehntägigen Frist ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Berufung über deren Zulässigkeit.

Im Falle einer Beanstandung des Beschlusses des Generalsekretärs kann unter den in Kapitel XI der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen festgelegten Bedingungen eine Verwaltungsklage beim Vorsitzenden der Beschwerdekammer eingereicht werden.

Europäische Schule:

.....

## **PÄDAGOGISCHER LEITPLAN / PÄDAGOGISCHES ERZIEHUNGSPROJEKT**

des Schülers .....

### **Beschreibung der Behinderung:**

ist fähig

### **Beschreibung der spezifischen Bedürfnisse:**

erfordert

### **Besondere pädagogische Maßnahmen:**

**Besondere Betreuungsmaßnahmen:**

**Beurteilungsform:**

**Stundenplan und Beschreibung des Schultages:**

**Einbeziehung von Fachkräften:**

**Sonderausstattung:**

**Spezifisches didaktisches Material:**

**Sondervorkehrungen:**

**Mitglieder der Beratungsgruppe:**

Name und Unterschrift

.....

zuständig für die Integration

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum ....., den .....

**FINANZBLATT**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

	Übernahme der Kosten			
	Sonderhaushalt für die Integration von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen		Eltern	Sonstige
	Sept. - Dez.	Jan. - Juli		
<u>Sonderausstattung</u> - Mobiliar - Geräte z.B. Computer Hörgerät usw.				
<u>Didaktisches Material</u>				
<u>Pädagogische Betreuung</u> - Gehälter - Sozialbeiträge				
<u>Individuelle Betreuung und Assistenz</u>				
<b>Gesamt:</b>				
<b>Kosten für das Schuljahr:</b>				

*SCHOLA EUROPAEA*

***Zertifikat***

Ich Unterzeichnete/r, Direktor/in der Europäischen Schule

.....

bescheinige hiermit, dass

.....

während des Schuljahres

.....

in der .....Sprachabteilung

der .....Klasse eingeschrieben war.

Der/Die Schüler/in hat dem auf der Rückseite vermeldeten Unterricht beigewohnt und seine/ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sind - wie auf der Rückseite beschrieben - beurteilt worden.

Der/die Direktor/in der Europäischen Schule .....

**Normaler Lehrplan und normale Beurteilung des Schuljahres .....**

Fächer	Erzielte Noten	Kommentare

**Fächer, die Gegenstand einer besonderen Beurteilung sind, die an die spezifischen Bedürfnisse des Schülers angepasst ist.**

Fächer	Erzielte Noten	Kommentare

**Fächer oder Unterrichtsstunden, von denen der/die Schüler/in völlig befreit wurde.**


**Die vorliegende Bescheinigung wurde im guten Glauben zur Erfüllung aller legitimen Zweckbestimmungen aufgestellt, für die sie bestimmt sein könnte.**